

Niedersächsisches Ministerialblatt

60. (65.) Jahrgang

Hannover, den 9. 2. 2010

Nummer 5

INHALT

A. Staatskanzlei	E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	F. Kultusministerium
C. Finanzministerium	G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit RdErl. 27. 11. 2009, Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonal-, des Arbeitszeit-, des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes 111 81610	H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung
	I. Justizministerium
	K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Fahrpersonal-, des Arbeitszeit-, des Mutterschutz- und des Jugendarbeitsschutzgesetzes

RdErl. d. MS v. 27. 11. 2009 — 403-40018/3 —

— VORIS 81610 —

— Im Einvernehmen mit dem MI, dem MF, dem MW,
dem MJ und dem MU —

Bezug: RdErl. d. MFAS v. 4. 3. 2002 (Nds. MBl. S. 226)
— VORIS 81610 —

Die Anlage des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

1. Abschnitt A wird durch die in der **Anlage** abgedruckten Abschnitte A und B ersetzt.
2. Die bisherigen Abschnitte B bis D werden Abschnitte C bis E.
3. Der neue Abschnitt C wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Überschreitung der in § 3 oder § 6 Abs. 2, jeweils auch i. V. m. § 11 Abs. 2, festgesetzten Grenzen der **durchschnittlichen** Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen bzw. 1 Kalendermonat oder 4 Wo-

chen sowie Überschreitung der in § 21 a Abs. 4 durchschnittlichen Arbeitszeit innerhalb des Ausgleichszeitraumes von 4 Kalendermonaten oder 16 Wochen (§ 22 Abs. 1 Nr. 1) 50,— EUR“.

- b) Nummer 4.3 erhält folgende Fassung:

„4.3 Verstoß gegen die Pflicht zur Aufbewahrung der Aufzeichnungen gemäß § 16 Abs. 2, § 21 a Abs. 7 (§ 22 Abs. 1 Nr. 9) mindestens 1 000,— EUR“.

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
die Landkreise und kreisfreien Städte
die Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 5/2010 S. 111

A. Grundsätze des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen

auf dem Gebiet
des Fahrpersonalrechts,
des Arbeitszeitgesetzes (nicht abgedruckt),
des Mutterschutzgesetzes (nicht abgedruckt)
und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (nicht abgedruckt),

angepasst auf Änderungen des Fahrpersonalgesetzes vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) und Änderungen der Fahrpersonalverordnung vom 22.01.2008 (BGBl. I, S. 54)

I. Ordnungswidrigkeitenverfahren

1. Allgemeines

Besteht der begründete Verdacht, dass eine Ordnungswidrigkeit im Sinne

- der §§ 8, 8a des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes vom 06. Juli 2007 (BGBl. I S. 1270) in Verbindung mit den §§ 21 bis 25 der Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung - FPersV) in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 2005 (BGBl. I S. 1882) zuletzt geändert durch zweite Verordnung zur Änderung der Fahrpersonalverordnung vom 22.01.2008 (BGBl. I 2008, S. 54)
- des § 22 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Artikel 229 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- des § 21 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetzes - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748)
- der §§ 58 oder 59 des Gesetzes zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetzes - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164) und Artikel 230 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)

vorliegt, so ist im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein Bußgeldverfahren einzuleiten. Hat der oder die Betroffene rechtswidrig und vorwerfbar gehandelt, wird ein Bußgeldbescheid erlassen. Das Opportunitätsprinzip nach § 47 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bleibt unberührt.

Die Buß- und Verwarnungsgeldkataloge enthalten nicht alle in den genannten Rechtsvorschriften enthaltenen Ordnungswidrigkeiten. Soweit Ordnungswidrigkeiten in den nachstehenden Katalogen erwähnt werden, ist von den dort genannten Bußgeldbeträgen auszugehen. Im Übrigen ist, wenn eine Ordnungswidrigkeit im nachstehenden Bußgeldkatalog nicht aufgeführt ist, derjenige Bußgeldbetrag zu Grunde zu legen, der für vergleichbare, im jeweiligen Katalog genannte Ordnungswidrigkeiten vorgesehen ist. In allen Fällen sind die Grundsätze des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG zu beachten.

Von der Festsetzung eines Bußgeldbetrages kann abgesehen werden, wenn die Bedeutung des Verstoßes oder des Vorwurfs so gering ist, dass eine Verwarnung nach § 56 OWiG ausreichend erscheint. Ist die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld nicht angemessen, kann ein Verwarnungsgeld von 5,- bis zu 35,- Euro erhoben werden (Vergleiche C.).

2. Regelsätze

Die in den Buß- und Verwarnungsgeldkatalogen ausgewiesenen Beträge sind Regelsätze, die von vorsätzlicher Begehung und gewöhnlichen Tatumständen ausgehen. Sie sind grundsätzlich

darauf abgestellt, dass nur eine Person von der Ordnungswidrigkeit betroffen ist. Das gilt nicht bei Verstößen gegen Formvorschriften.

Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG). Bei fahrlässigem Handeln ist bei der Berechnung der Geldbuße von den im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog ausgewiesenen Beträgen auszugehen; sie sollen bis zur Hälfte ermäßigt werden. Der in den genannten Gesetzen angeordnete Höchstsatz darf in Fällen der Fahrlässigkeit nur bis zur Hälfte ausgeschöpft werden (§ 17 Abs. 2 OWiG), es sei denn, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 OWiG gegeben sind.

3. Erhöhung oder Ermäßigung der Regelsätze; Grundlagen für die Zumessung der Geldbußen (§ 17 Abs. 3 OWiG)

- 3.1 Die Regelsätze können je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.
- 3.2 Die Erhöhung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn der oder die Betroffene
 - 3.2.1 sich uneinsichtig zeigt oder
 - 3.2.2 innerhalb der letzten zwei Jahre bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit rechtskräftig mit einer Geldbuße belegt oder von der Verwaltungsbehörde bereits einmal schriftlich verwarnt worden ist oder
 - 3.2.3 aus der Tat besondere wirtschaftliche Vorteile gezogen hat; in diesem Fall soll die Geldbuße die wirtschaftlichen Vorteile übersteigen; dabei darf das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden (§ 17 Abs. 4 OWiG und Nummer 7) oder
 - 3.2.4 durch sein/ihr Verhalten eine besondere Gefährdung schafft.
- 3.3 Eine Ermäßigung des Regelsatzes kommt zum Beispiel in Betracht, wenn
 - 3.3.1 aus besonderen Gründen des Einzelfalles der Vorwurf, der den Betroffenen oder die Betroffene trifft, gering erscheint oder
 - 3.3.2 die betroffene Person Einsicht zeigt oder
 - 3.3.3 die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Betroffenen eine Geldbuße in dieser Höhe nicht zulassen.
- 3.4 Abweichungen von den Regelsätzen sind in den Bußgeldakten hinreichend und nachvollziehbar zu begründen.

4. Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen

- 4.1 **Tateinheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch ein und dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) **mehrere** Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. Es ist nur eine Geldbuße nach Nummer 5.2 festzusetzen. Werden tateinheitlich mehrere Gesetze verletzt, wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das die höchste Geldbuße androht (§ 19 Abs. 2 OWiG).

Beispiel:

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug mit einer Tageslenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeichers des digitalen Kontrollgerätes aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 (ABl. EG Nr. L 102/1); Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370/8) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Dagegen liegt nur **eine** Gesetzesverletzung vor, wenn durch ein und dieselbe Handlung eine Bußgeldvorschrift verletzt wird und dabei mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind.

Beispiel:

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

- 4.2 Aufgrund diverser Entscheidungen des Bundesgerichtshofes kommt im Geltungsbereich dieser Richtlinie der Fortsetzungszusammenhang nicht mehr zur Anwendung.
- 4.3 Wenn durch eine Handlung nicht nur ein rechtswidriger Zustand begründet, sondern auch bewusst oder unbewusst aufrechterhalten wird, handelt es sich um eine Dauerzuwiderhandlung (vgl. 4.2).

Beispiel:

Der Unternehmer hat versäumt, notwendige Reparaturen am Kontrollgerät durchführen zu lassen. Die Nichterfüllung der sich aus Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85 ergebenden Pflicht ist ein Dauerdelikt, das von dem Zeitpunkt an, zu dem die Reparatur hätte erfolgen müssen, bis zur erfolgten Reparatur begangen wurde.

Werden während des rechtswidrigen Zustandes weitere Zuwiderhandlungen begangen, so können diese zur Dauerzuwiderhandlung in Tateinheit stehen. Bei Dauerzuwiderhandlungen beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes.

- 4.4 **Tatmehrheit** liegt vor, wenn der oder die Betroffene durch mehrere rechtlich selbstständige Handlungen **mehrere** Bußgeldvorschriften oder **eine** Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt hat. In diesen Fällen ergeht wie bei der Tateinheit nur ein einziger Bußgeldbescheid. Jedoch wird für jede Ordnungswidrigkeit die Geldbuße **gesondert** festgesetzt.

5. Berechnung der Geldbußen

- 5.1 Im Fall **einer** Gesetzesverletzung, bei der mehrere Personen gleichzeitig betroffen sind (Nummer 4.1), ist für die Berechnung der Geldbuße der Regelsatz zugrunde zu legen und sodann für jede weitere betroffene Person um 75 % (aufgerundet auf volle Euro) zu erhöhen. Im Bescheid ist nur der Gesamtbetrag festzusetzen.
- 5.2 Im Fall der Tateinheit (Nummer 4.1) ist grundsätzlich wie folgt zu verfahren:
Zunächst ist festzustellen, für welche Zuwiderhandlung sich nach der konkreten Fallgestaltung bei Anwendung des Buß- und Verwarnungsgeldkataloges der höchste Einzelbetrag ergibt. Dieser höchste Einzelbetrag ist für die weitere Berechnung der Geldbuße zugrunde zu legen. Dem Einzelbetrag sind 50 % (aufgerundet auf volle Euro) der Bußgeldbeträge hinzuzurechnen, die für die Verstöße gegen die sonstigen in die Tateinheit eingeschlossenen Ordnungswidrigkeiten ausgewiesen sind. Wurde eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so ist für den ersten Fall der volle Regelsatz und für die weiteren Fälle jeweils 50 % des Regelsatzes zu berechnen. Bei Tateinheit ist nur der Gesamtbetrag im Bescheid festzusetzen.
- 5.3 Im Fall der Tatmehrheit (Nummer 4.4) sind getrennt für die einzelnen Ordnungswidrigkeiten Geldbußen nach dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog in einem Bescheid festzusetzen. Die im Gesetz festgelegte Höchstgrenze einer Geldbuße bezieht sich jeweils nur auf die einzelnen Geldbußen, jedoch nicht auf den Gesamtbetrag.

6. Besondere Personengruppen

- 6.1 Handelt jemand für einen anderen (zum Beispiel als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter oder Gesellschafterin einer Personengesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder Vertreterin oder als Beauftragter oder Beauftragte in einem Betrieb), sind die Bestimmungen des § 9 OWiG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- 6.2 Nach den Voraussetzungen des § 30 OWiG kann ungeachtet des § 8a Abs. 3 des FPersG gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festgesetzt werden.
- 6.3 Wer als Inhaber oder Inhaberin eines Betriebes oder Unternehmens vorsätzlich oder fahr-

lässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um in dem Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber, die Inhaberin oder gleichstehende Personen treffen, handelt grundsätzlich im Sinne von § 130 OWiG ordnungswidrig. Bei einer Ahndung ist der Regelsatz anzuwenden, welcher für die auf Grund der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen in dem Betrieb begangene Zuwiderhandlung gilt.

- 6.4 Wegen der Ahndung von Zuwiderhandlungen bei Unternehmern, Verladern, Spediteuren, Reiseveranstaltern, oder Fahrervermittlern, weil die vertraglich vereinbarten Beförderungszeitpläne gegen die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verstoßen, wird auf § 8a Abs. 3 FPersG hingewiesen.

7. Verfall eines Geldbetrages

- 7.1 Nach § 29a OWiG kann gegen den Betroffenen oder die Betroffene (zum Beispiel als Arbeitgeber/in) der Verfall eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem erlangten Vermögensvorteil entspricht, wenn der oder die Betroffene für eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder aus ihr einen Vermögensvorteil erlangt und gegen den oder die Betroffene wegen der begangenen Handlung eine Geldbuße nicht festgesetzt werden kann. Die Anordnung des Verfalls ist kein Bußgeld, sondern eine Maßnahme eigener Art, mit dem den betroffenen Personen der Vermögensvorteil wieder abgenommen wird. Für eine Anordnung nach § 29a OWiG reicht eine rechtswidrige Handlung, die nicht vorwerfbar begangen zu sein braucht (vergleiche § 1 Abs. 2 OWiG), aus.
- 7.2 Hat der oder die Betroffene einer mit Geldbuße bedrohten Handlung für einen anderen gehandelt (zum Beispiel Geschäftsführer für die GmbH, Betriebsleiterin für Inhaberin des Betriebes) und hat dieser (GmbH, Betriebsinhaber) dadurch einen Vermögensvorteil erlangt, so kann nach § 29a Abs. 2 OWiG gegen ihn (GmbH, Betriebsinhaber) der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des Vermögensvorteils angeordnet werden, der dem Wert des Erlangten entspricht.
- 7.3 In den Fällen der Nummern 7.1 und 7.2 kann gemäß § 29a Abs. 4 OWiG der Verfall selbstständig angeordnet werden, wenn gegen den oder die Betroffene ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder das Bußgeldverfahren eingestellt wird.

8. Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils

Die in den genannten Rechtsvorschriften festgelegten Höchstgrenzen für die Geldbußen dürfen bei Abschöpfung des wirtschaftlichen Vorteils sowie durch die sich bei Tatmehrheit ergebende Summe der Einzelbeträge überschritten werden.

II. Berechnungsbeispiele

1.

Der Unternehmer setzt einen Kraftfahrer in der Weise ein, dass dieser einen Lastzug mit einer Tageslenkzeit von zwölf Stunden fahren muss. Um diesen Tatbestand zu verschleiern, weist der Unternehmer ihn an, die Fahrerkarte nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken.

Anmerkung:

Bei einer Kontrolle wird durch das Auslesen der Daten aus dem Massenspeicher des digitalen Kontrollgerätes aufgedeckt, dass die Fahrerkarte nicht gesteckt wurde.

Der Unternehmer begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 6 Abs. 1 VO (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 (ABl. EG Nr. L 102/1); Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. EG Nr. L 370/8) über das Kontrollgerät im Straßenverkehr in Verbindung mit § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV, § 8a Abs. 1 Nr. 2 FPersG und § 19 OWiG. Es bestand Tateinheit.

Zwischen beiden Zuwiderhandlungen besteht Tateinheit. Hat der Unternehmer 10 Kraftfahrer in dieser Weise eingesetzt, so hat er gleichfalls durch eine Handlung nur einmal die genannten Vorschriften tateinheitlich verletzt.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Nr. 2 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ zur VO (EG) 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden [90 € je ½ Stunde bei Vorsatz])	180,00 €	360,00 €
Nr. 3 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ zur VO (EWG) 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
2. Berechnung der Geldbuße		
Höchster Einzelbetrag	375,00 €	750,00 €
Dazu 50% (vgl. Nr. 5.2) aus den übrigen Einzelbeträgen	90,00 €	180,00 €
<u>Geldbuße</u>	<u>465,00 €</u>	<u>930,00 €</u>
3. Betrag der Geldbuße bei 10 Kraftfahrern.		
Ausgangsbetrag (Geldbetrag für 1 Fahrer vgl. 2.)	465,00 €	930,00 €
Dazu 9x75% (vgl. Nr. 5.1) vom Ausgangsbetrag <i>Gerundet auf volle Euro</i>	3139,00 €	6278,00 €
<u>Geldbuße</u>	<u>3604,00 €</u>	<u>7208,00 €</u>

2.

Der Unternehmer weist gleichzeitig fünf Kraftfahrer an, ihre Fahrerkarten nicht in den vorgesehenen Schacht des digitalen Kontrollgerätes zu stecken. Er begeht damit eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 13 VO (EWG) Nr. 3821/85, die eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 Nr. 2 FPersV darstellt. In diesem Fall wird auch nur eine Geldbuße festgesetzt, wobei der Regelsatz nach Nummer 5.1 zu erhöhen ist.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Nr. 3 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „U“ zur VO (EWG) 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [750 € bei Vorsatz])	375,00 €	750,00 €
2. Berechnung der Geldbuße		
Regelsatz für 1 Fahrer	375,00 €	750,00 €
Dazu 4x75% (vgl. Nr. 5.1) aus den übrigen Einzelbeträgen	1125,00 €	2250,00 €
<u>Geldbuße</u>	<u>1500,00 €</u>	<u>3000,00 €</u>

Hinweis:

Ob in den Fällen 1 und 2 eine fahrlässige Begehung der Tat tatsächlich möglich ist, bleibt dahingestellt und ist bei der Aufklärung des Tatbestandes zu ermitteln. Die Darstellung dient daher lediglich der Verdeutlichung der Ermäßigung bis zur Hälfte des Regelsatzes (vgl. Ziffer 2).

3.

Ein Kraftfahrer vergisst an einem Tag, die Fahrerkarte zu stecken. An einem anderen Tag überschreitet er die Höchstdauer der Tageslenkzeit von 10 Stunden um 2 Stunden. Der Kraftfahrer begeht je eine Zuwiderhandlung gegen Art. 13 VO (EWG) 3821/85 sowie gegen Art. 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) 561/2006 in Verbindung mit § 8a FPersG und § 8 FPersG in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 1 FPersV. Es liegt Tatmehrheit vor.

1. Zu berücksichtigende Bußgeldbeträge	Fahrlässig	Vorsatz
Nr. B.2 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „F“ zur VO (EG) 561/2006 (Nichteinhaltung der höchstzulässigen Tageslenkzeit von 10 Stunden)	15,00 € je ½ Stunde	30,00 € je ½ Stunde
Nr. 2 des Katalogs „Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ Spalte „F“ zur VO (EWG) 3821/85 (Nichtverwendung des Kontrollgerätes [250,- € je 24-Stunden-Zeitraum bei Vorsatz])	125,00 €	250,00 €
 2. Berechnung der Geldbuße (vgl. Nr. 5.3)		
2 Stunden Lenkzeitüberschreitung (4x15,00 bzw. 30,00 €)	60,00 €	120,00 €
Nichtverwendung des Kontrollgerätes	125,00 €	250,00 €
<u>Geldbuße</u>	<u>185,00 €</u>	<u>370,00 €</u>

III. Verwarnungen bei Zuwiderhandlungen gegen das Fahrpersonalgesetz

1. Allgemeines

Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (Opportunitätsgrundsatz, § 47 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen oder die Betroffene verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5,- bis 35,- Euro erheben (§ 56 Abs. 1 Satz 1 OWiG).

Mit der Verwarnung soll dem Betroffenen oder der Betroffenen sein bzw. ihr Fehlverhalten vorgehalten werden; sie ist daher mit einem Hinweis auf die Zuwiderhandlung zu verbinden.

Ob die Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, richtet sich nach der Bedeutung der Handlung und dem Grad der Vorwerfbarkeit. Dabei kommt es auf eine Gesamtbetrachtung an; auch bei einem gewichtigen Verstoß kann die Ordnungswidrigkeit wegen geringer Vorwerfbarkeit insgesamt geringfügig sein. Geringfügigkeit ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn sich aus dem Buß- und Verwarnungsgeldkatalog – auch unter Berücksichtigung von I. Nummer 2 und Nummer 3 – ein Betrag von höchstens 35,- Euro ergäbe.

2. Voraussetzungen:

Der Fahrer oder die Fahrerin muss für die Ordnungswidrigkeit als betroffene Person in Frage kommen, das heißt, er oder sie muss ordnungswidrig gehandelt haben und für die Zuwiderhandlung verantwortlich sein. Verstößt ein selbstfahrender Unternehmer oder selbstfahrende Unternehmerin gegen die Vorschriften, deren Beachtung nur einem Fahrer obliegt, so ist er oder sie insoweit nicht als Unternehmer/Unternehmerin, sondern als Fahrer bzw. Fahrerin zu behandeln.

Die Ordnungswidrigkeit muss ihrer Art und ihrem Umfang nach geringfügig sein. Als geringfügig werden die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog genannten Tatbestände angesehen, unabhängig davon, ob sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen sind. Die Ordnungswidrigkeit wird nicht als geringfügig angesehen, wenn bekannt ist, dass diese bei dem Fahrpersonal oder im Betrieb des Unternehmens wiederholt vorkommt.

Eine Verwarnung ist nicht auszusprechen, wenn sie unzweckmäßig erscheint.

Soweit ergänzende Verwaltungsbestimmungen fehlen, hat die Verwaltungsbehörde die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit geringfügig ist, nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen.

Liegen mehrere Verstöße vor, die jeweils für sich mit einem Verwarnungsgeld zu ahnden sind, ist in der Regel ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die im Buß- und Verwarnungsgeldkatalog festgesetzten Verwarnungsgelder sind Regelsätze für vorsätzliche Begehung.

IV. Einspruch

Beabsichtigt die Verwaltungsbehörde, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind (§ 76 OWiG), so teilt sie diese bei der Übersendung der Akten (§ 69 Abs. 3 OWiG) der Staatsanwaltschaft mit und bittet sie, auf eine Beteiligung nach § 76 OWiG hinzuwirken. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an. Vor Übersendung der Akten nach § 69 Abs. 3 OWiG ist einem Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht (§ 147 Abs. 1 StPO) durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt zu entsprechen.

B. Buß- und Verwarnungsgeldkataloge des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik zum Fahrpersonalrecht

I. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EG) Nr. 561/2006

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
A	Anforderungen an das Fahrpersonal			
			einen Schaffner oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters einsetzt. Je angefangenen 24-Stunden-Zeitraum je Beifahrer oder Schaffner Artikel 5 Abs.1 oder 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 1 25,- €
B	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			
1	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
2	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
3	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält¹</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
4	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 3</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 3</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
5	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p>

¹ Hinweis: 60 Stunden Arbeitszeit dürfen nicht überschritten werden, vgl. § 21 a ArbZG

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
6	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Satz 1</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
7	<p>die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 2 oder 5</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 2 oder 5</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
8	<p>die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu einer Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 6</p>	<p>§ 8a Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 6</p>	<p>§ 8a Abs. 1 Nr. 2</p> <p>90,- €</p>

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
9	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 180,- €
10	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird. Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €
11	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- € 60,- €	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- € 180,- €

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
12	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 2 Nr. 1 Verwarnungsgeld 30,- € 30,- €	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h	§ 8a Abs. 1 Nr. 2 90,- €
13	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 6 Abs. 5	§ 8a Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
14	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 3 50,- €		
C	Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne			
15	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 2	§ 8a Abs. 2 Nr. 4 125,- €		
16			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erstellt. Je Fall Artikel 16 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 Buchstabe a Halbsatz 1	§ 8a Abs. 1 Nr. 3 500,- €

VO (EG) Nr. 561/2006				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8a Abs. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
17			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 16 Abs. 3 Buchstabe c	§ 8a Abs. 1 Nr. 4 100,- €
18			als Unternehmer, Verlader, Spediteur, Reiseveranstalter oder Fahrervermittler einen Beförderungszeitplan vertraglich vereinbart und nicht sicherstellt, dass dieser Beförderungszeitplan nicht gegen eine in § 8a Absatz 2 Nr. 1 genannte Vorschrift verstößt. Je vorschriftswidrigen Beförderungszeitplan für jedes betroffene Fahrzeug und für jeden Tag, an dem der Plan in Kraft war Art. 10 Abs. 4	§ 8a Abs. 3 250,- € Mindestens 500,- €

II. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3821/85

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitrachweise			
1			ein Kontrollgerät nicht einbaut. Je Fall Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 1.500,- €
2	ein Kontrollgerät nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 1 250,- €	nicht für die Benutzung des Kontrollgerätes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 3 Abs. 1 Halbsatz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 1 750,- €
3	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 13	§ 23 Abs. 2 Nr. 2 250,- €	nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren des Kontrollgerätes oder die ordnungsgemäße Benutzung des Kontrollgerätes oder der Fahrerkarte sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 13	§ 23 Abs. 1 Nr. 2 750,- €
4			eine ausreichende Anzahl Schaublätter nicht aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
5			ein Schaublatt aushändigt, das sich für das eingebaute Kontrollgerät nicht eignet. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2	§ 23 Abs. 1 Nr. 4 500,- €
6	nicht dafür Sorge trägt, dass der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war nicht möglich.	§ 23 Abs. 2 Nr. 3 5,- €	nicht dafür Sorge trägt, dass im Falle der Kontrolle der genannte Ausdruck ordnungsgemäß erfolgen kann. Der Ausdruck konnte nicht/nicht vollständig erstellt werden, die Daten konnten aber auf andere Weise beschafft werden. Je 24-Stunden-Zeitraum Der Ausdruck konnte nicht erstellt werden, Kontrolle war	§ 23 Abs. 1 Nr. 5 15,- €

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2	250,- €	nicht möglich. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 1 Unterabsatz 2	750,- €
7			Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladene Daten nicht vorlegt bzw. aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 2 Satz 3	§ 23 Abs. 1 Nr. 6 750,- €
8	eine andere Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 4 250,- €		
9	eine defekte oder eine ungültige Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe a Unterabsatz 3 Satz 2 oder 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 4 250,- € 75,- €		
10	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter oder Fahrerkarten verwendet oder ein Schaublatt oder eine Fahrerkarte vorzeitig entnimmt oder eine Fahrerkarte oder ein Schaublatt über den zulässigen Zeitraum hinaus verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar	§ 23 Abs. 2 Nr. 5 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 oder Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2 oder 3			
11	einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig fertigt oder eine dort genannte Angabe oder eine dort genannte Zeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 1 Unterabsatz 5	§ 23 Abs.2 Nr. 6 250,- € 75,-€		
12	kein Schaublatt oder keine Fahrerkarte benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 7 250,- €		
13	keine Eintragungen für Zeiten vornimmt, in denen sich der Fahrer nicht im Fahrzeug aufhält. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 2	§ 23 Abs. 2 Nr. 8 150,- € 75,- €		
14	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, so dass die in Anhang I Ziffer II Nummern 1 bis 3 genannten Angaben auf dem Schaublatt des Fahrers, der tatsächlich lenkt, aufgezeichnet werden. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 23 Abs. 2 Nr. 8		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 2 Unterabsatz 3	150,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
15	Schaublätter unvollständig oder unrichtig beschriftet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 5	§ 23 Abs. 2 Nr. 8 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
16	nicht darauf achtet, dass die Zeitmarkierung auf dem Schaublatt mit der gesetzlichen Zeit des Landes übereinstimmt, in dem das Fahrzeug zugelassen ist oder den Zeitgruppenschalter nicht oder nicht richtig betätigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 15 Abs. 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
17	ein Symbol nicht oder nicht richtig in das Kontrollgerät eingibt. Je 24-Stunden-Zeitraum, Artikel 15 Abs. 5a Unterabsatz 1 Satz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 10 75,- €		
18	Ein Schaublatt, die Fahrerkarte, einen Ausdruck oder eine	§ 23 Abs. 2 Nr. 11		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	handschriftliche Aufzeichnung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 15 Abs. 7 Buchstabe a oder b	250,- € 75,- €		
19			eine Reparatur nicht rechtzeitig durchführen lässt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 1	23 Abs.1 Nr. 7 250,- €
20			eine Reparatur nicht oder nicht richtig durchführen lässt. Je Fall Artikel 16 Abs. 1 Unterabsatz 2	§ 23 Abs.1 Nr. 7 1000,- €
21	bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Eintragungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 1	§ 23 Abs. 2 Nr. 12 250,- € 75,- €		
22	bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder Fehlfunktion der Fahrerkarte die vorgeschriebenen Ausdrücke und Eintragungen nicht macht. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	§ 23 Abs. 2 Nr. 13 250,- €		

VO (EWG) Nr. 3821/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle erschwert wird Artikel 16 Abs. 2 Unterabsatz 2	75,- €		
23	ohne Fahrerkarte die Fahrt länger als 15 Tage ohne Berechtigung fortsetzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 16 Abs. 3 Unterabsatz 3	§ 23 Abs. 2 Nr. 14 50,- €		

III. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das Fahrpersonalgesetz

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
A				
Akkord- oder Prämientlohnung nach beförderter Menge oder zurückgelegter Wegstrecke				
1			ein Mitglied des Fahrpersonals nach der zurückgelegten Fahrstrecke oder der Menge der beförderten Güter entlohnt. Je Fall (Der Bußgeldbetrag muss in einem angemessenen Verhältnis zur in Betracht kommenden Lohnsumme und zu den erzielten Vorteilen stehen.) § 3 Satz 1 FPersG	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 c 2500,- € bis 7500,- €
B				
Auskünfte und Unterlagen				
2	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht aushändigt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 c 250,- €	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 d 750,- €
3			die Daten der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrer je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e 750,- €
4			die Daten des Massespeichers nicht, nicht richtig oder nicht für die vorgeschriebene Dauer speichert. Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum § 4 Abs. 3 Satz 6	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 e 750,- €
5			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 f

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
			Pro Schaublatt oder Ausdruck	750,- €
			§ 4 Abs. 3 Satz 7	
6			die Daten nicht bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr, in dem die Aufbewahrungsfrist endet, folgenden Kalenderjahres löscht, die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrucke nicht vernichtet.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 g
			Je Fall	500,- €
			§ 4 Abs. 3 Satz 8	
7			nicht dafür Sorge trägt, dass eine lückenlose Dokumentation und Datensicherung erfolgt.	8 Abs. 1 Nr. 1 h
			Je 24-Stunden-Zeitraum	750,- €
			§ 4 Abs. 3 Satz 9	
8			die Daten sowie die Schaublätter und die zu fertigenden Ausdrucke nicht gegen Verlust und Beschädigung sichert.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 h
			Je angefangene Woche	500,- €
			§ 4 Abs. 3 Satz 9	
9	Schaublätter und Tätigkeitsnachweise als Mitglied des Fahrpersonals nicht unverzüglich nach Beendigung der Mitführpflicht dem Unternehmer aushändigt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 d		
	Für jedes nicht vorgelegte Schaublatt bzw. Tätigkeitsnachweis	50,- €		
			§ 4 Abs. 3 Satz 2	
10	die Fahrerkarte zum Kopieren nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 e		
	Je Fall	150,- €		
			§ 4 Abs. 3 Satz 4	
11	eine Maßnahme nicht duldet.	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 f	eine Maßnahme nicht duldet.	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 i
	Je Fall	300,- €	Je Fall	900,- €
			§ 4 Abs. 5 Satz 5	

Fahrpersonalgesetz (FPersG)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG
12	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7	§ 8 Abs. 1 Nr. 2 g 300,- €	einer vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Je Fall § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 7	§ 8 Abs. 1 Nr. 1 j 900,- €

IV. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die Fahrpersonalverordnung

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			
1	<p>die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 1 Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
2	<p>die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 30 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
3	<p>die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten von bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit von 58 bis 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die wöchentliche Lenkzeit von 56 Stunden eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Wochenlenkzeit bis zu 67 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 67 Stunden je angefangene Stunde</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006		§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 VO (EG) Nr. 561/2006	
4	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 3 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
5	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p>
6	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 7 Satz 1 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
7	<p>die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 2 oder 5 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
8	<p>die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 1 Stunde je angefangene weitere Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Einhaltung der Ruhezeiten in zwei aufeinander folgenden Wochen eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>90,- €</p>
9	<p>die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einlegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 1 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.</p> <p>Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 Unterabsatz 2 VO (EG) Nr. 561/2006</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p> <p>180,- €</p>
10	<p>die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 1</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 1</p>

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	
11	die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Mindestdauer der reduzierten wöchentlichen Ruhezeit eingehalten wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten bis zu 5 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 5 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 6 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr. 561/2006	
12	den Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbindet.	§ 21 Abs. 2 Nr. 1	nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von mindestens 9 Stunden verbunden wird.	§ 21 Abs. 1 Nr. 1
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	Verwarnungs- geld 30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	§ 1 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 7 in Verbindung mit Art 4 Buchstabe h VO (EG) Nr.	

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	561/2006		561/2006	
B	Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitnachweise			
13	andere Arbeits- oder Bereitschaftszeiten nicht festhält. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 5 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
14	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 6 in Verbindung mit Artikel 12 Satz 2 VO (EG) Nr. 561/2006	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
15	Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar § 1 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 250,-€ 75,-€ <u>Verwarnungsgeld</u> 30,-€		
16	eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 1 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. Abs. 7 Satz 3	§ 21 Abs. 2 Nr. 2 250,-€ 75,-€		
17			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht oder nicht	§ 21 Abs. 1 Nr. 2

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			rechtzeitig prüft. Je Fall § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	250,-€
18			eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig ergreift. Je Fall § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 250,-€
19			ein Schaublatt oder einen Ausdruck nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 750,- €
20			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht vorlegt. Pro Schaublatt oder Ausdruck § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 750,-€
21			eine Aufzeichnung oder ein Schaublatt nicht rechtzeitig vorlegt. Je Kalendertag § 1 Abs. 6 Satz 7 Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3	§ 21 Abs. 1 Nr. 2 25,-€
22	ein Kontrollgerät oder einen Fahrtschreiber nicht oder nicht richtig betreibt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 1 Abs. 7 Satz 1	§ 21 Abs. 2 Nr. 3 250,-€		
23	bei Verwendung eines Fahrtschreibers die Schicht oder die Pausen auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig oder nicht	§ 21 Abs. 2 Nr. 4		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>rechtzeitig vermerkt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>§ 1 Abs. 7 Satz 2</p>	<p>250,-€</p> <p>75,-€</p> <p><u>Verwarnungs-</u> geld 30,-€</p>		
24			<p>dem Fahrer Schaublätter nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt.</p> <p>Je angefangene Woche</p> <p>§ 1 Abs. 7 Satz 3</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>500,-€</p>
25			<p>nicht dafür sorgt, dass das Kontrollgerät oder der Fahrschreiber benutzt wird.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 1 Abs. 7 Satz 3</p>	<p>§ 21 Abs. 1 Nr. 3</p> <p>750,-€</p> <p>250,-€</p>
26	<p>die Schaublätter nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>§ 1 Abs. 7 Satz 4</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>250,-€</p> <p>75,- €</p>		
27	<p>ein Kontrollgerät nicht oder nicht richtig bedient oder die Benutzerführung nicht oder nicht richtig beachtet.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>§ 2 Abs. 1</p>	<p>§ 21 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>250,-€</p>		
28	andere Arbeiten, Bereitstellungszeiten, Arbeitsunterbre-	§ 21 Abs. 2 Nr. 7		

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	<p>chungen, Tagesruhezeiten auf der Fahrerkarte nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig einträgt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist 250,-€</p> <p>Kontrolle erschwert wird 75,-€</p> <p>§ 2 Abs. 2</p>			
29	<p>einen Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist. 250,-€</p> <p>Kontrolle erschwert wird. 75,-€</p> <p>§ 2 Abs. 3 Satz 1</p>	§ 21 Abs. 2 Nr. 9		
30			<p>bei Einsatz eines Mietfahrzeuges nicht sicherstellt, dass die Daten des Fahrzeugspeichers übertragen und gespeichert werden.</p> <p>Pro Fahrzeug je 24-Stunden-Zeitraum 750,-€</p> <p>§ 2 Abs. 4 Satz 1</p>	§ 21 Abs. 1 Nr. 4
31	<p>bei Verwendung eines Mietfahrzeuges den Ausdruck nicht oder nicht rechtzeitig an den Unternehmer weiterleitet.</p> <p>Für jeden nicht weitergeleiteten Ausdruck 50,-€</p> <p>§ 2 Abs. 4 Satz 3</p>	§ 21 Abs. 2 Nr. 10		
32			<p>nicht sicherstellt, dass die dort genannten Daten kopiert werden.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum 750,-€</p> <p>§ 2 Abs. 5 Satz 1 oder 2</p>	§ 21 Abs. 1 Nr. 5
33			<p>Daten nicht, oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum 750,-€</p>	§ 21 Abs. 1 Nr. 6

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			§ 2 Abs. 5 Satz 4	
34			eine Sicherheitskopie nicht oder nicht rechtzeitig erstellt. Je Fall § 2 Abs. 5 Satz 5	§ 21 Abs. 1 Nr. 7 100,-€
35			Wer als Vermieter eines Fahrzeuges Daten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 2 Abs. 6 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 8 750,-€ 250,-€
36			Kontrollunterlagen nicht zur Verfügung stellt, nicht oder nicht ein Jahr aufbewahrt. Je Fall § 2 a	§ 21 Abs. 1 Nr. 8a 100,- €
37	die Fahrerkarte einem Dritten zur Nutzung überlässt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 5 Abs. 4 Satz 1	§ 21 Abs. 2 Nr. 11 250,-€		
38	die Fahrerkarte nicht mitführt oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Prüfung aushändigt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird § 5 Abs. 4 Satz 2²	§ 21 Abs. 2 Nr. 12 250,-€ 75,-€		
39	eine abgelaufene Fahrerkarte oder den Ausdruck nicht oder nicht mindestens 28 Kalendertage mitführt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 21 Abs. 2 Nr. 13		

² (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85)

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 6	250,-€ 75,-€		
40			ein Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig einbauen lässt. Je Fall § 19 Satz 1	§ 21 Abs. 1 Nr. 9 1500,-€
41	ein Kontrollgerät nicht benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum § 19 Satz 2	§ 21 Abs. 2 Nr. 14 250,-€		
42	eine Bescheinigung oder einen Nachweis über arbeitsfreie Tage nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist. Kontrolle erschwert wird. § 20 Abs. 1 Satz 1	§ 21 Abs. 2 Nr. 15 250,-€ 75,-€	eine dort genannte Bescheinigung nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 20 Abs. 2	§ 21 Abs. 1 Nr. 10 750,- € 250,-€
43	die Bescheinigung selbst als beauftragte Person unterzeichnet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird § 20 Abs. 1 Satz 4	§ 21 Abs. 2 Nr. 15 250,-€ 75,-€		
44			eine dort genannte Bescheinigung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig ausstellt, nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt oder nicht für den vorgeschriebenen Zeitraum aufbewahrt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine	§ 21 Abs. 1 Nr. 10

Fahrpersonalverordnung (FPersV)				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
			Kontrolle nicht möglich ist.	750,-€
			Kontrolle erschwert wird.	250,-€
			§ 20 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1	

V. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen das AETR

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Anforderungen an das Fahrpersonal			
1	ein Fahrzeug, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, lenkt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 25 Abs. 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer, vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den erforderlichen Anforderungen zu genügen, einsetzt. Je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum Artikel 5	§ 25 Abs. 1 Nr. 1 150,- €
B	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			
2	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Bei Überschreiten von mehr als einer Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 25 Abs. 1 Nr. 5 90,- € 180,- €
3	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Bei Überschreiten von mehr als ½ Stunde bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- € 30,- € 60,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Bei Überschreiten von mehr als 2 Stunden je angefangene ½ Stunde Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 5 90,- € 180,- €

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
4	<p>die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen nicht einhält.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit von mehr als 92 bis 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit während zweier aufeinanderfolgenden Wochen eingehalten wird.</p> <p>Bei einer Gesamtlenkzeit bis zu 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Bei mehr als 108 Stunden je angefangene Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 2</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
5	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkdauer nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p>
6	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 3 Satz 1</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p> <p>60,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Die Lenkdauer wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Bei Unterschreiten von mehr als 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 3 Satz 1</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p> <p>90,- €</p> <p>180,- €</p>
7	<p>die Bestimmungen über die tägliche Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 5</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 3 Stunden je angefangene Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 3 Stunden je angefangene Stunde	180,- €
	Artikel 8 Abs. 1, 2		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 1, 2 oder 8 Satz 2	
8	die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5
	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	60,- €	Bei Überschreiten je angefangenem 24-Stunden-Zeitraum	180,- €
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 3		Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3	
9	die vorgeschriebene Mindestdauer der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält.	§ 25 Abs. 2 Nr.2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten.	§ 25 Abs.1 Nr. 5
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde	<u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 9 Stunden je angefangener Stunde	90,- €
	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	60,- €	Bei Unterschreiten von mehr als 9 Stunden je angefangener Stunde	180,- €
	Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 8 Abs. 3		Artikel 11 Absatz 1 i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Artikel 8 Abs. 3	
10	den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit von acht Stunden verbindet.	§ 25 Abs. 2 Nr. 2	den Fahrbetrieb nicht so einrichtet, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit von acht Stunden verbunden werden kann.	§ 25 Abs. 1 Nr. 5
	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	30,- €	Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde	60,-€

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	Artikel 8 Abs. 6		Artikel 11 Abs. 1 i.V.m. Artikel 8 Abs. 6	
11	die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 8 Abs. 8 Satz 2	§ 25 Abs. 2 Nr. 2 30,- €		
12	Art oder Grund einer Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 9 Satz 2	§ 25 Abs. 2 Nr. 3 50,- €		
13			einen festgestellten Verstoß gegen das Übereinkommen nicht oder nicht rechtzeitig abstellt oder eine dort genannte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig trifft. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 6 150,- €
C	Verstöße gegen die Vorschriften über die Arbeitszeitanzeige			
14	bei Betriebsstörung des Kontrollgeräts die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe	§ 25 Abs. 2 Nr. 4 250,- € 75,- € Verwarnungsgeld 30,-€		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	b			
15	<p>bei Nichtbenutzung des Kontrollgerätes infolge des Verlassens des Fahrzeuges die vorgeschriebenen Zeiten der beruflichen Tätigkeiten oder Ruhezeiten auf dem Schaublatt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vermerkt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe c</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 4</p> <p>150,- €</p> <p>75,- €</p> <p><u>Verwarnungsgeld</u> 30,-€</p>		
16	<p>ein dort genanntes Schaublatt nicht mit sich führt oder nicht vorlegt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe d</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 5</p> <p>250,- €</p>		
17	<p>nicht für den ordnungsgemäßen Betrieb oder das Bedienen des Kontrollgerätes sorgt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>250,- €</p>		
18	<p>das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand setzt.</p> <p>Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine</p> <p>Kontrolle nicht möglich ist</p> <p>Kontrolle erschwert wird</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e</p>	<p>§ 25 Abs. 2 Nr. 6</p> <p>150,- €</p> <p>75,- €</p>	<p>das Kontrollgerät nicht oder nicht rechtzeitig in Stand setzt.</p> <p>Je Fall</p> <p>Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe e</p>	<p>§ 25 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>1000,- €</p>

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
19			nicht die vorgeschriebenen Schaublätter aushändigt. Je angefangene Woche Artikel 10 Abs. 2	§ 25 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
20			ein Schaublatt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht mindestens 12 Monate aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 10 Abs. 3	§ 25 Abs. 1 Nr. 4 500,- €
21			ein Schaublatt den Kontrollorganen nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 Abs. 3	§ 25 Abs. 1 Nr. 4 750,- €
22			nicht für das ordnungsgemäße Funktionieren oder die richtige Verwendung des Kontrollgerätes sorgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 10 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 1 Nr. 7 750,- €
23	angeschmutzte oder beschädigte Schaublätter verwendet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 1 Satz 1 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 7 250,- € 75,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €		
24	einem Reserveblatt nicht das beschädigte Schaublatt beifügt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist	§ 25 Abs. 2 Nr. 7 150,- €		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	eine Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 des Anhangs zum AETR	75,- € <u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €		
25	kein Schaublatt benutzt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 8 250,- €		
26	ein Schaublatt entnimmt. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Artikel 11 Abs. 2 Satz 2 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- €		
27	ein Schaublatt über den Zeitraum hinaus verwendet, für den es bestimmt ist. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 2 Satz 3 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 2 Nr. 9 250,- € 75,- € <u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €		
28	auf den Schaublättern nicht die erforderlichen Änderungen vornimmt, wenn sich mehr als ein Fahrer auf dem Fahrzeug befindet. Je 24-Stunden-Zeitraum, wenn dadurch eine Kontrolle nicht möglich ist Kontrolle erschwert wird Aufzeichnungen sind aber	§ 25 Abs. 2 Nr. 10 150,- € 75,- € <u>Verwarnungs-</u>		

AETR				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
	zweifelsfrei auswertbar Artikel 11 Abs. 2 Satz 5 des Anhangs zum AETR	<u>geld</u> 30,- €		

VI. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 3820/85

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A	Anforderungen an das Fahrpersonal			
1	ein Fahrzeug vor Erreichen des Mindestalters führt. Je angefangene Arbeitsschicht Artikel 5 Abs. 1 oder 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 1 50,- €	einen Fahrer oder Beifahrer vor Erreichen des Mindestalters oder ohne den genannten Anforderungen zu genügen einsetzt. Je angefangene Arbeitsschicht Fahrer Beifahrer, Schaffner Artikel 5 Abs. 1, 2 oder 3	§ 22 Abs. 2 Nr. 1 100,- € 25,- €
2	ein Fahrzeug, ohne den festgesetzten Anforderungen zu genügen, führt. Je angefangene Arbeitsschicht Artikel 5 Abs. 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 2 50,- €		
B	Verstöße gegen die Vorschriften über Lenkzeiten, Ruhezeiten und Unterbrechungen			
3	die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungsgeld</u> 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 9 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
4	die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Bei Überschreiten bis zu 30 Minuten Artikel 6 Abs. 1 Satz 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungs-</u> geld 30,- €	nicht für dafür sorgt, dass die zulässige Tageslenkzeit von 10 Stunden eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu ½ Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde Artikel 6 Abs. 1 Satz 1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
5	die wöchentliche Ruhezeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten bis zu 1 Tag und je angefangenem weiteren Tag Bei Überschreiten bis zu 1 Tag Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6)	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungs-</u> geld 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die wöchentliche Ruhezeit eingehalten werden. Die wöchentliche Ruhezeit wurde nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt eingelegt. Bei Überschreiten bis zu 1 Tag und je angefangenem weiteren Tag Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6) i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
6	die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6)	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- € <u>Verwarnungs-</u> geld 30,- €	die vorgeschriebene Mindestdauer der wöchentlichen Ruhezeit wurde nicht eingehalten. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 2 oder 4 (i.V.m. Artikel 8 Abs. 3 oder 6) i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €
7	die Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei aufeinander folgenden Wochen nicht einhält. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde Artikel 6 Abs. 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,- €	nicht dafür sorgt, dass die Gesamtlenkzeit innerhalb von zwei Wochen eingehalten wird. Bei Überschreiten bis zu 2 Stunden und je angefangene weitere Stunde Artikel 6 Abs. 2 i.V.m. Artikel 15 Abs.1	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 60,- €

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
8	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkzeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 60 Minuten</p> <p>Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1</p>	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>30,- €</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkzeit nicht zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterbrochen.</p> <p>Bei Überschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere ½ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Abs.1</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>60,- €</p>
9	<p>die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen nicht einhält. Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten</p> <p>Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1</p>	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>30,- €</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die Fahrtunterbrechungen eingehalten werden. Lenkzeit wurde nicht in der vorgeschriebenen Dauer unterbrochen.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 15 Minuten und je angefangene weitere ¼ Stunde</p> <p>Artikel 7 Abs. 1 oder 4 Satz 1 i.V.m. Artikel 15 Abs.1</p>	<p>§ 22 Abs.1 Nr. 2</p> <p>60,- €</p>
10	<p>die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum nicht einhält.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 1 oder 2</p>	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>30,- €</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass die Bestimmungen über die täglichen Ruhezeiten in einem 24- oder 30-Stunden-Zeitraum eingehalten werden.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 1, 2, oder 6 i.V.m. Artikel 15 Abs.1</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>60,- €</p>
11	<p>den Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit nicht mit einer anderen Ruhezeit verbindet.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 6</p>	<p>§ 22 Abs. 2 Nr. 3</p> <p>30,- €</p> <p>Verwarnungsgeld 30,- €</p>	<p>nicht dafür sorgt, dass der Ausgleich für eine verkürzte Ruhezeit mit einer anderen Ruhezeit verbunden wird.</p> <p>Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangene weitere Stunde</p> <p>Artikel 8 Abs. 6 i.V.m. Artikel 15 Abs.1</p>	<p>§ 22 Abs. 1 Nr. 2</p> <p>60,- €</p>

VO (EWG) Nr. 3820/85				
Fahrpersonal F			Unternehmer U	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
12	die Bestimmungen über die Ruhezeit im kombinierten Güterverkehr nicht einhält. Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde und je angefangener weiteren Stunde Bei Unterschreiten bis zu 1 Stunde Artikel 9 Unterabsatz 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 3 30,-€ <u>Verwarnungs-</u> <u>geld</u> 30,- €		
13	Art und Grund der Abweichung von den Bestimmungen nicht vermerkt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 12 Satz 2	§ 22 Abs. 2 Nr. 4 50,- €		
C	Verstöße gegen die Vorschriften über Linienfahrpläne und Arbeitszeitpläne			
14	einen Auszug aus dem Arbeitszeitplan oder eine Ausfertigung des Linienfahrplans nicht mit sich führt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 14 Abs. 5	§ 22 Abs. 2 Nr. 5 125,- €		
15			einen Linienfahrplan oder einen Arbeitszeitplan nicht, nicht richtig oder nicht vollständig ausarbeitet. Je Fall Artikel 14 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2, 3 oder 4	§ 22 Abs. 1 Nr. 3 500,- €
16			einen Arbeitszeitplan nicht oder nicht mindestens ein Jahr aufbewahrt. Je angefangene Woche Artikel 14 Abs. 6 Satz 1	§ 22 Abs. 1 Nr. 4 500,- €

VII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße gegen die VO (EWG) Nr. 2135/98

VO (EWG) Nr. 2135/98				
Betrifft nur Fahrten, die vor dem 01.05.2006 begonnen wurden, es kann wie bei der VO (EG) Nr. 3820/85 verfahren werden				
Fahrpersonal F				
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV		
1	eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig ausdrückt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 2 Abs. 4	§ 24 150,- €		
2	eine Angabe nicht oder nicht rechtzeitig überträgt. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 2 Abs. 4	§ 24 150,- €		
3	das ausgedruckte Dokument nicht oder nicht rechtzeitig unterzeichnet. Je 24-Stunden-Zeitraum Artikel 2 Abs. 4	§ 24 150,- €		

VIII. Buß- und Verwarnungsgeldkatalog für Verstöße von Fahrzeughaltern, Werkstattinhabern bzw. Installateuren

Fahrpersonalgesetz (FPersG)			Fahrpersonalverordnung (FPersV)	
Fahrzeughalter			Werkstattinhaber oder Installateur	
Lfd. Nr.	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersG	Ordnungswidrig nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 Fahrpersonalgesetz handelt, wer	FPersV
A				
Auskünfte und Unterlagen				
1	eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Unterlage nicht oder nicht rechtzeitig aushändigt, nicht oder nicht rechtzeitig einsendet oder nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt. Je Fall § 4 Abs. 3 Satz 1 FPersG	8 Abs. 1 Nr. 3 750,- €		
B				
Melde- und Rückgabepflichten				
2			den Wegfall der Erteilungsvoraussetzungen nicht meldet. e Fall § 8 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz FPersV	§ 21 Abs. 3 Nr.1 1.000,- €
3			eine Werkstattkarte nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt. Je Fall § 4 Abs. 4 Satz 5 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz FPersV	§ 21 Abs.3 Nr.2 1.000,- €
C				
Einbau und Reparatur von Kontrollgeräten				
4			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 12 Abs. 1 Unterabsatz 1 VO (EWG) Nr. 3821/85	§ 23 Abs. 3 1.000,- €
5			ein Kontrollgerät einbaut oder repariert, ohne von den zuständigen Behörden hierzu zugelassen worden zu sein. Je Fall Artikel 9 Abs. 1 des Anhangs zum AETR	§ 25 Abs. 3 1.000,- €

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,65 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten